



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2011**

Inhaltsübersicht

Allgemeines	3
1 Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Meckenheim zum 1.1.2009	3
1.1 Reform des kommunalen Haushaltsrechts	3
1.2 Ziele des NKF	4
1.2.1 Steuerung	5
1.2.2 Produktorientierung	5
1.2.3 Ressourcenverbrauch	7
1.2.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung	7
1.2.3.2 Interne Leistungsbeziehungen	8
1.2.3.3 Budgetierung	8
1.2.4 Vermögens- und Schuldendarstellung	11
1.2.4.1 Eröffnungsbilanz	12
2 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement	13
2.1 Ergebnisplan	13
2.2 Finanzplan	19
2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)	21
2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)	21
2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)	21
2.6 Fazit	22
3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	22
3.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage	23
4 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	25
4.1 Rahmenbedingungen zum Haushalt 2011	25
4.2 Entwicklung der Haushaltslage	26
4.3 Hauswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2014	28
4.4 Investitionstätigkeit	39
4.5 Liquide Mittel	44
5 Entwicklung des Eigenkapitals	45
6 Fazit	48

Anlagen

- Statistische Angaben
- Verwaltungsgliederungsplan
- Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

Allgemeines

Der nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) dem Haushaltsplan beizufügende Vorbericht soll gemäß § 7 GemHVO NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt Meckenheim sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen für die Planung sind zu erläutern.

Der Haushaltsplan ist auch im neuen Gemeindehaushaltsrecht das wichtigste Planungs- und Steuerungsinstrument. Aufbau und Inhalte orientieren sich jedoch nunmehr an den Zielen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

1 Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Meckenheim zum 1.1.2009

1.1 Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 ist die flächendeckende Einführung des NKF in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen worden. Alle 396 Städte- und Gemeinden haben den Umstellungsprozess entsprechend des am 1.1.2005 in Kraft getretenen „Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – NKFG NRW“, erfolgreich vollzogen.

Dieses „Neue Kommunale Finanzmanagement“ orientiert sich im Wesentlichen an den Grundsätzen der kameralen Haushaltsplanung, den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) und der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Verwaltungen.

Das NKF liefert hierbei besonders in den investitionslastigen Bereichen, wie beispielsweise den Gebäuden, Werte und Kennzahlen, die wiederum den Grundstein zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kommune legen. Die bisher praktizierte Kameralistik bildete im Wesentlichen nur die Ein- und Auszahlungen ab. Sie wies weder den Substanzverzehr am Vermögen – die Abschreibungen – aus, noch berücksichtigte sie entstandene Verpflichtungen, die in Zukunft zu Auszahlungen führten (z. B. Pensionsverpflichtungen). Die Doppik hingegen erfasst – über die Ein- und Auszahlungen hinaus – die Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch einer Periode. Die Vermögensrechnung (Bilanz) wird automatisch mitgeführt. Sie gibt Auskunft über das Vermögen und die Schulden der Kommune.

1.2 Ziele des NKF

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit). Derzeit ist ein Evaluierungsprozess der Gemeindehaushaltsverordnung im Gange, der möglicherweise einige Anpassungen mit sich bringen kann.

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit. Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, die im weiteren Verlauf kurz dargestellt werden, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Dies erfordert die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seit dem:

„Meckenheim: *Gerne im Grünen leben und arbeiten*“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Durch eine Neuorganisation der Verwaltung wurde im April 2010 die bisherige Verwaltungsgliederung in Geschäftsfelder und Servicebereiche aufgegeben. Organisatorisch wurden stattdessen Fachbereiche und Stabsstellen eingerichtet, die sich zunächst über vier Dezernate verteilten. Eine Optimierung der Dezernatsstruktur erfolgte im November 2010. Die Organisation der Fachbereiche und Stabsstellen ent-

spricht damit dem Produkthaushalt. Der aktuelle Verwaltungsgliederungsplan ist als Anlage beigefügt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten zur Einführung des doppischen Rechnungswesens, insbesondere die Erfassung und Bewertung des gesamten gemeindlichen Vermögens, die Einführung der Infoma-Software, die organisatorische Veränderung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der personellen Neustrukturierung können die Informationen heute noch nicht in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden. Hinzu kommt, dass bisher weder eine geprüfte Eröffnungsbilanz noch ein erster Jahresabschluss nach NKF vorliegen, die die Basis für verlässliche Kennzahlenergebnisse bieten.

1.2.1 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

1.2.2 Produktorientierung

Der wesentliche Kern des NKF ist die Fokussierung des Verwaltungshandelns und dessen Steuerung auf die Produkte der Kommunalverwaltung. Produkte sind dabei (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche /

Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer)) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Demzufolge sind gemäß § 4 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die für den Ergebnis- und Finanzplan aufzustellenden Teilpläne produktorientiert darzustellen. Für die Darstellung im Haushaltsplan gilt der seitens des Innenministeriums verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.

Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

1.2.3 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kalendarischen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

1.2.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

1.2.3.2 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

1.2.3.3 Budgetierung

Durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen soll die dezentrale Ressourcenverantwortung auch im NKF-Haushalt fortgesetzt werden. Durch die Einrichtung von Budgets wird den Fachbereichen eine weitgehend selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht.

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:

- Personalebudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen

- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
	Grundschulen
B08	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außen-

stehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortliche gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.

- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

1.2.4 Vermögens- und Schuldendarstellung

Zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Vermögenssituation der Kommune werden alle Vermögensgegenstände im Rahmen einer Inventur vollständig quantitativ erfasst und anschließend nach qualitativen Maßstäben bewertet.

Da diese ausführliche Aufstellung der einzelnen Vermögensteile und Schulden im Rahmen der Inventur in ihrer Gesamtheit zu unübersichtlich ist, wird sie in der Bilanz in einer kurz gefassten Gesamtdarstellung zusammengeführt. Die Bilanz gibt somit in Kontenform eine Kurzfassung des Inventars, in der auf der linken Seite (Aktivseite) das Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) inklusive liquide Mittel dem Eigenkapital (einschließlich der Sonderposten) sowie den Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der rechten Seite (Passivseite) gegenübergestellt werden. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wieder, z. B. durch die Abbildung der Arten des Infrastrukturvermögens (z. B. Straßen etc.)

Eine erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig in der Inventur

aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Mindestens alle drei Jahre sind die Vermögensgegenstände durch eine körperliche Inventur aufzunehmen. Dies wäre mithin zum Ende des Jahres 2011.

1.2.4.1 Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 1.1.2009 ist in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufzustellen und wird vom Bürgermeister bestätigt. Eine vorläufige Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Meckenheim mit der Haushaltseinbringung 2009 vorgelegt.

In der „Handreichung für Kommunen“ stellt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in den Erläuterungen zu § 92 GO NRW hierzu folgendes fest:

„Allerdings wird die Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz sowie die Zuleitung an den Rat bis zum 31.03. nach dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht in jeder Gemeinde eingehalten werden können. Diese Gemeinden müssen aber ständig bemüht sein, die Aufstellung, Bestätigung und Zuleitung des Entwurfs an den Rat unverzüglich nachzuholen.“

Die Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und zur Implementierung des neuen Rechnungssystems auf EDV-technischer Ebene sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Eröffnungsbilanz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des städtischen Rechnungsprüfungsamtes. Der Wirtschaftsprüfer hat Mitte 2010 die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgenommen und wird in Kürze seinen Prüfbericht erstellen. Ebenso wird die Gemeindeprüfungsanstalt ab Ende Januar 2011 die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 105 GO NRW aufnehmen. Hierfür ist mit einem zeitlichen Umfang von drei bis vier Monaten zu rechnen.

Nach Vorlage des Prüftests und eines entsprechenden Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat gemäß § 96 GO NRW die Eröffnungsbilanz

fest. Danach ist die Eröffnungsbilanz öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht bereit zu halten.

2 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement

Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

- den Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung
- den Finanzplan und die Finanzrechnung
- die Bilanz

2.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan ist das wichtigste Planungselement des NKF. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Der Ergebnisplan gibt einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche finanzwirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Aus dem ausgewiesenen Ergebnis ist erkennbar, ob sich das Eigenkapital voraussichtlich erhöht (Planüberschuss) oder vermindert (Planfehlbetrag).

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Normalerweise müsste im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2011 im Ergebnisplan das Rechnungsergebnis des Vorjahres, also das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2009, ausgewiesen werden. Da die Stadt Meckenheim ihren Haushalt

erst zum 1.1.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt hat und eine geprüfte Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt, konnte bisher auch der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 noch nicht erstellt werden. In Absprache mit der Kommunalaufsicht wird im Haushalt 2011 daher nicht das Rechnungsergebnis des Vorjahres (2009) ausgewiesen sondern ausnahmsweise der Planansatz.

Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	<u>= ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	<u>= ordentliche Aufwendungen</u>
18	<u>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	<u>= Finanzergebnis</u>
22	<u>= ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	<u>= außerordentliches Ergebnis</u>
26	<u>= Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	<u>= Ergebnis</u>

01 Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern wie die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer. Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern wie die Vergnügungssteuer, Jagdsteuer oder die Hundesteuer gebucht. Weiterhin werden hier steuerähnliche Erträge (Spielbankabgaben, Fremdenverkehrsabgabe) und Ausgleichsleistungen (nach dem Familienleistungsausgleich) erfasst.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Ertragsart werden insbesondere die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die Zuwendungen für laufende Zwecke, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die allgemeinen Umlagen vom Land oder von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgewiesen.

03 Sonstige Transfererträge

Unter Transferleistungen werden Erstattungen von sozialen Leistungen, Kostenbeiträge und Erstattungen aus Unterhaltsverpflichtungen ausgewiesen.

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, zweckgebundene Abgaben (z.B. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen), die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten zählen die von der Stadt vereinnahmten Mieten und Pachten, Eintrittsgelder für das Hallenbad, Erlöse aus dem Verkauf z.B. von Drucksachen, Materialien oder beweglicher Sachen, die nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die die Stadt erwirtschaftet aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die von dieser vollständig oder anteilig erstattet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

07 Sonstige ordentliche Erträge

In dieser Sammelposition sind alle anderen Erträge der Stadt, die nicht speziell unter anderen Ertragspositionen erfasst werden, auszuweisen. Hierzu zählen z.B. Konzessionsabgaben, Steuererstattungen, Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen oder Finanzanlagen, Bußgelder, Säumniszuschläge, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten oder Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen.

10 Ordentliche Erträge

Summe aller Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

11 Personalaufwendungen

Hierzu zählen alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellung von Beamten sowie für Altersteilzeitrückstellungen für tariflich Beschäftigte gehören ebenfalls zu dieser Position. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie z.B. die Sozialversicherungsbeiträge.

12 Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Sozialversicherungsbeiträge und Beihilfenleistungen an die Versorgungsempfänger sind ebenfalls zu berücksichtigen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens und die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen sind unter diese Position zu subsumieren. Hierzu gehören sämtliche Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Grundsteuern, Abfallbeseitigung, Reinigung, Treibstoffe, Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel, Mittagessen, Schulschwimmen oder Beförderungskosten. Die Kostenerstattungen von Dritten sind ebenfalls hier zu erfassen.

14 Bilanzielle Abschreibungen

Unter diese Position fallen die Abschreibungen für Gebäude, Infrastrukturvermögen, technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

15 Transferaufwendungen

Hier sind die Leistungen der Stadt an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. „Typische“ Transferleistungen an natürliche Personen (Sozialtransferleistungen) erfolgen ohne Anspruch auf Gegenleistung. Bei Zuwendung und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen gelten z.B. die Kreisumlage, Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Kindergartenträger, Schuldendiensthilfen. Leistungen an die Jugendhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die Gewerbesteuerumlage oder die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit.

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, so z.B. Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf und Geschäftsaufwendungen.

17 Ordentliche Aufwendungen

Summe aller Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Saldo aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen

19 Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen (Dividenden) und Zinseinnahmen.

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen, Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer und Kreditbeschaffungskosten sind hier auszuweisen.

21 Finanzergebnis

Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

22 Ordentliches Jahresergebnis

Saldo aus dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und dem Finanzergebnis

23 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung. Der Begriff „außerordentlich“ ist eng auszulegen. Als Beispiel hierzu sind Versicherungsleistungen oder Zuwendungen nach Naturkatastrophen, nicht zweckgebundene Spenden, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind, zu nennen.

24 Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung. Als Beispiel hierzu sind hier Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen zu nennen.

25 Außerordentliches Ergebnis

Saldo der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen

27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs derzeit noch keine internen Leistungsbeziehungen erfasst (siehe hierzu Punkt 1.2.3.2).

28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs derzeit noch keine internen Leistungsbeziehungen erfasst (siehe hierzu Punkt 1.2.3.2).

29 Ergebnis

Saldo aller Erträge und Aufwendungen

2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionen und für Finanzierungstätigkeiten und stellt die planerische Veränderung des Geldvermögens dar.

Im Finanzplan wird der notwendige Kreditbedarf für Investitionen im Planungszeitraum festgelegt. Der Liquiditätssaldo bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Kommune in der Bilanz ab.

Der Finanzplan gibt einen systematischen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Lage der Stadt im Planjahr und in den drei Folgejahren. Er stellt insbesondere dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeiten (z. B. durch Kreditaufnahmen) gedeckt werden soll.

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Finanzvorgänge erfolgt die Unterscheidung der Zahlungen in die aus laufender Verwaltungs- sowie in die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Somit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem. Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel

2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo). Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Der Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mittel in der Bilanz ab.

2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlegung an das Handelsgesetzbuch (HGB) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Jahresergebnisse der Haushaltswirtschaft fließen mit dem Jahresabschluss in die Bilanz ein:



2.6 Fazit

Die Konsequenz aus diesem 3-Komponenten-System ist die enge Verzahnung miteinander. So ist das Liquiditätssaldo der Finanzrechnung nichts anderes als das Saldo der Finanzmittelkonten (Bank und Kasse) auf der Aktivseite der Bilanz, die somit übereinstimmen müssen. Der Saldo der Ergebnisrechnung erhöht oder vermindert das Eigenkapital bzw. das Jahresergebnis auf der Passivseite der Bilanz und gibt damit Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung des Haushaltsjahres. Diese Fokussierung auf die Veränderung des Eigenkapitals lässt eine deutlich transparentere Sicht auf das wirtschaftliche Handeln der Stadt zu und ist letztendlich die Konsequenz aus der Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts.

3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (siehe hierzu Punkt 3.1) gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

3.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen (§ 75 Abs. GO NRW).

Die Höhe dieser Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorausgehen. Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim ist in der, zur Zeit in der Prüfung befindlichen Eröffnungsbilanz in folgender Höhe ausgewiesen.

Die Berechnung der Ausgleichsrücklage stellte sich 2009 wie folgt dar:

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.574.988,76	3.612.546,38	3.607.572,09
Gewerbesteuer	10.398.829,05	12.837.024,48	13.670.806,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	26.781.877,48	30.913.904,55	32.687.501,07
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			90.383.283,10
Mittelwert der 3 Vorangegange- nen Haushaltsjahre			30.127.761,04
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			10.042.587,02

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim wurde zum 1.1.2009 in Höhe von EUR 10.042.587,02 ausgewiesen.

4 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

4.1 Rahmenbedingungen zum Haushalt 2011

Die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt – und dies gilt vor allem für Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist dramatisch. Auch vor Meckenheim macht diese Entwicklung kein Halt. Kommunale Einnahmen und Ausgaben driften zunehmend auseinander. Im Rahmen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich diese Situation weiter verschärft auch wenn es allerorten heißt, „der Höhepunkt der Wirtschaftskrise sei erreicht, die wirtschaftliche und finanzielle Lage in der Bundesrepublik Deutschland erholt sich recht schnell wieder“. Denn die Finanzkrise ist bei weitem noch nicht überwunden. Ganz im Gegenteil. Die Meldungen über gewaltige Finanzierungsprobleme europäischer Staaten nehmen inzwischen besorgniserregende Formen an. Konnten die Beinahe-Pleite Griechenlands, Islands oder Irland im November 2010 nur mit Krediten für die jeweiligen Staaten aus dem 750 Mrd. Euro-Rettungsfonds vorläufig verhindert werden, so stehen weitere Staaten wie Portugal, Spanien und Italien auf der Kippe. Die Kreditwürdigkeit Japans wurde in der 4. Kalenderwoche 2011 deutlich herabgestuft, was weltweite Auswirkungen im Finanzmarkt erwarten lässt. In der Gerüchteküche wird bereits der Triple A-Status der Bundesrepublik Deutschland als von nicht mehr langer Dauer kolportiert. Die wankende Stabilität des Euro sorgt für vermehrte Krisentreffen der Regierungschefs. EURO-Anleihen werden diskutiert, steigende Zinsen werden nicht nur erwartet sondern sind schon längst Realität geworden und es muss mit weiterem Anstieg gerechnet werden, was letztendlich dann auch die Stadt Meckenheim treffen wird bzw. treffen würde.

Aktuellen Informationen des Innenministeriums zufolge können ca. 90 Prozent der nordrhein-westfälischen Kommunen in diesem Jahr ihre Haushalte nicht mehr strukturell ausgleichen. 139 Kommunen – und das ist jede dritte in NRW – befindet sich bereits im Nothaushalt. Neun Kommunen sind derzeit überschuldet. Auch in den kommenden Jahren wird sich das Defizit der Kommunen im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Die Lage wird für finanzschwache Kommunen immer schwieriger. Hieran änderten auch die begrüßenswerten Verbesserungen durch das Nachtragsgesetz zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2010 nicht wirklich etwas. Denn durch die nunmehr geplanten strukturellen Veränderungen (Verschlechterungen) im Entwurf des GFG 2011 werden diese weit überkompensiert, so dass noch eine weit aus größere Zahl von Kommunen in die Haushaltssicherung oder vielleicht sogar in den Nothaushalt werden gehen müssen. Dabei wurde der geänderte Soziallastenansatz, dem nach dem Ergebnis der „ifo-Kommission“ im Juni 2010 eine besondere Gewichtung zugeschrieben wird, noch nicht vollständig für das GFG 2011 umgesetzt, sondern statt der geplanten Faktorerrhöhung von 3,9 auf 15,3 wurde der Gewichtungsfaktor des Soziallastenansatzes mit einem Mittelwert von 9,6 ($3,9 + (15,3/2)$) angesetzt. Eine vollständige Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge soll möglichst mit dem GFG 2012 erfolgen. Hierdurch werden sich für das Haushaltsjahr 2012 weitere eklatante Verschiebungen ergeben.

Die Haushalte der Kommunen sind seit Jahren chronisch unterfinanziert. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kom-

munen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Dennoch wurden durch die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschlossen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestition bringen, wie zum Beispiel bei der U 3-Betreuung oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt.

Somit sehen sich die Kommunen seit Jahren einem Prozess ausgesetzt, der die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung zerstört. Freiwilligen Aufgaben ist längst weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Es bleibt daher nicht umhin, dass die finanziellen Engpässe die politischen Entscheidungen vor Ort bestimmen. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können.

Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Dies erfordert auch eine entsprechende personelle Ausstattung der Kommune.

Die freiwilligen Aufgaben hingegen, auf die die Kommune Einfluss nehmen kann und bei denen Kürzungen denkbar wären, prägen aber das Leben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Infrastruktur wie z. B. Bibliotheken, Schwimmbad, Sportstätten und Jugendarbeit bedeuten ein Stück Lebensqualität und Attraktivität für „Neubürger“.

Dies musste auch die im Zuge der Haushaltsberatungen 2010 gegründete fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Zukunft 2013“ feststellen als sie sich in vielen Arbeits-sitzungen mit der Frage einer möglichen Haushaltskonsolidierung beschäftigte. Ebenso die erstmals durchgeführte Frageaktion „Ihre Meinung ist gefragt“ bei der Bürgerinnen und Bürger Vorschläge und Anregungen zum Haushalt einbringen konnten, führte zu keiner durchschlagenden Haushaltskonsolidierung.

Ohne grundsätzliche Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen und einer Kritik an der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen werden die Städte und Gemeinden nicht in der Lage sein, ihre Ausgaben aus ihren Einnahmen zu bestreiten, ohne immer weitere Schulden machen zu müssen. Es muss daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren Klarheit über die genaue Kostenbelastung des Bundes und der Länder inklusive der jeweiligen Kommunalebene geschaffen wird (frei nach dem Motto: „Wer die Musik bestellt, bezahlt sie auch“).

4.2 Entwicklung der Haushaltslage

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 an den Rat der Stadt Meckenheim ist die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt. Wie bereits erwähnt, ist die Prüfung durch den vom Rechnungsprüfungsamt beauftragten Wirt-

schaftsprüfer soweit abgeschlossen, dass er in Kürze seinen Prüfbericht erstellen wird und die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) voraussichtlich ab Ende Januar 2011 die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 105 GO NRW aufnehmen wird. Nach Auskunft der GPA ist bis zur Vorlage des Abschlussberichtes mit einem zeitlichen Umfang von drei bis vier Monaten zu rechnen.

Im Anschluss werden die geprüften Daten der Eröffnungsbilanz in das Rechnungssystem eingepflegt und schnellstmöglich mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 begonnen. Derzeit ist eine genaue Aussage zu den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 sehr schwierig.

Nach den jetzigen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der Ergebnisplan des Jahres 2009 etwas schlechter, der Ergebnisplan des Jahres 2010 aber erheblich besser abschließen wird als bei der Haushaltsaufstellung geplant. Hierdurch ergeben sich Veränderungen im Betrag der der Ausgleichsrücklage des jeweiligen Jahres entnommen werden muss, um den Jahresabschluss faktisch auszugleichen.

Bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2009 am 17.06.2009 konnte der in § 75 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe der Unterdeckung von 4.714.300 Euro erreicht werden. Der Haushalt 2009 war somit im Sinne der GO NRW ausgeglichen.

Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, bei der zu diesem Zeitpunkt noch lange nicht alle Auswirkungen absehbar und bekannt waren, fiel der Rückgang der Gewerbesteuererträge und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer gravierender aus als zunächst angenommen. Gegensteuerungsmaßnahmen seitens der Stadt Meckenheim sind nur begrenzt möglich. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuer tendiert gegen Null. Demgegenüber standen jedoch u. a. Minderausgaben im Bereich der Personalaufwendungen, da hier in 2009 noch nicht alle im Stellenplan ausgewiesenen und in der Haushaltssatzung berücksichtigten Stellen planmäßig besetzt wurden.

Weitere absehbare Veränderungen ergaben sich im Bereich des Abschreibungsaufwandes und den dazugehörigen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Die veranschlagten Erträge aus Grundstücksverkäufen waren in 2009 zu hoch angesetzt und konnten nicht erreicht werden.

Insgesamt wird nach den derzeitigen Prognosen davon ausgegangen, dass sich der Fehlbetrag höher erweist, als im Plandefizit 2009 ausgewiesen.

Demgegenüber steht der voraussichtliche Jahresabschluss 2010. Das zu erwartende Jahresergebnis 2010 wird im Wesentlichen durch folgende Einflussfaktoren entscheidend geprägt werden. Zum Einen sind auf Grund der allgemeinen konjunkturellen Erholung die Gewerbesteuererträge besser ausgefallen als prognostiziert bzw. als nach den Ergebnissen in den Vorjahren vorhersehbar waren. Zum Anderen wurde auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung sowie der vorrangig aus dem Konjunkturpaket II und den Instandhaltungsrückstellungen aus der Eröffnungsbilanz durchzuführenden Maßnahmen der Ergebnisplan geringer belastet.

Bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte Investitionen ergeben sich Minderaufwendungen. Außerdem zeichnen sich Einsparungen bei den Personalkosten ab.

Nach den derzeitigen Prognosen ist davon auszugehen, dass der Jahresfehlbetrag 2010 komplett durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ein Zugriff auf die Allgemeine Rücklage wird voraussichtlich entbehrlich sein.

Getragen wird dieses gute Ergebnis durch die beachtliche Ergebnissteigerung bei den Gewerbesteuererträgen von ca. 2 Mio. EUR. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. Zu Gute kommt der Stadt hierbei die „Durchmischung“ der Gewerbeansiedlung und keine Spezifizierung auf einzelne Wirtschaftsbereiche.

Um diese Tendenz weiter verfolgen zu können, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim (die Wirtschaftsaussichten und die Standortfaktoren der Stadt sind gut) weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung stellen zu können.

4.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2014

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2011 – 2014, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 23.09.2010 in der Fassung der Änderung vom 3.11.2010 veröffentlicht hat. Die darin enthaltenen Daten und Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung basieren auf der Steuerschätzung vom Mai 2010 und sind als Tabelle nachfolgend wiedergegeben:

Orientierungsdaten 2011 – 2014

Absolut		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr				
2009	2010	Orientierungsdaten				
in Mio. Euro		2010	2011	2012	2013	2014

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	2009	2010	2010	2011	2012	2013	2014
	17.620	16.740	- 5,0	+ 3,4	+ 5,7	+ 5,8	+ 4,9
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	5.929	5.285	- 10,9	- 1,6	+ 5,7	+ 5,7	+ 4,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	842	859	+ 2,0	+ 1,3	+ 2,7	+ 2,0	+ 2,5
Gewerbesteuer (brutto)	8.029	7.725	- 3,8	+ 7,6	+ 7,4	+ 7,5	+ 6,3
Grundsteuer A und B	2.621	2.672	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	198	198	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungsausgleich und Kinderbonus in 2010 (Erträge)	605	715	+ 18,2	- 9,8	+ 3,9	+ 1,5	+ 2,2
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge) ³	7.973	7.898	- 0,94	+ 0,1	- 2,9	+ 3,2	+ 4,1
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	6.766	6.701	- 0,96	+ 0,1	- 2,4	+ 3,2	+ 4,1

Aufwendungen

Personalaufwendungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen			+ 3,5	+ 3,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5

Umlagegrundlagen

Umlagegrundlagen der Kreisumlagen	12.314	11.889	- 3,45	- 7,46	+ 4,06	+ 5,31	+ 4,75
Umlagegrundlagen der LVR-Umlage	13.161	12.649	- 3,92	- 6,69	+ 3,74	+ 5,21	+ 4,72
Umlagegrundlagen der LWL-Umlage	10.506	10.196	- 2,95	- 6,35	+ 3,19	+ 5,04	+ 4,67

Laut Innenministerium sollen die Gemeinden sich bei der Aufstellung der Haushalte 2011 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2014 an diesen vorgelegten Daten entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt jedoch Aufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung im Wesentlichen zu

Grunde gelegt. Für die Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden die Daten der Regionalisierung der November-Steuerschätzung berücksichtigt.

Der Haushalt 2010 der Stadt Meckenheim ist von folgenden wesentlichen Aufwendungen und Erträgen geprägt:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 die auf Basis des Gesetzesentwurfes der neuen Landesregierung erstellt wurde. Mit diesem Gesetz werden Strukturanpassungen vorgenommen, die sich insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen für die Kommunen auswirken. Da die Stadt Meckenheim seit Jahren keine Schlüsselzuweisungen erhält und auch in absehbarer Zeit keine erhalten wird, war sie durch die geplanten strukturellen Veränderungen im Entwurf des GFG 2011 nicht so betroffen, wie andere Städte und Gemeinden, bei denen zum Teil Ausfälle in Millionenhöhe erfolgen und sie so in die Haushaltssicherung oder sogar in den Nothaushalt gezwungen werden.

Die Bürgermeister und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises haben sich mit dem Entwurf zum GFG 2011 ausführlich auseinandergesetzt und eine Stellungnahme, in der die Auswirkungen deutlich dargelegt werden, an den Innenminister und den Städte- und Gemeindebund gesandt. Es bleibt abzuwarten, wie mit dem Gesetzesentwurf, über den im Februar 2011 entschieden werden soll, abschließend umgegangen wird.

Grundsteuer

Im Haushaltsplanentwurf 2011 sind die Realsteuerhebesätze wie folgt festgelegt bzw. angepasst worden:

Grundsteuer A	250 %-Punkte
Grundsteuer B	von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte
Gewerbsteuer	430 %-Punkte

Eine Anpassung der Grundsteuer B ist letztmalig 2006 erfolgt. Bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer verbleibt es bei den bisherigen Steuerhebesätzen.

Die Stadt Meckenheim nimmt ein vielfältiges Aufgabenspektrum wahr. In ihrer Daseinsvorsorge ist sie vorbildlich aufgestellt. In den Schulen, Sporthallen und dem Hallenfreizeitbad wurde der Instandhaltungsrückstau weitestgehend aufgearbeitet, die Jugendfreizeitstätte wurde nach erheblichen baulichen Veränderungen (wie der neue Eingangsbereich, der Veranstaltungsraum und insbesondere das Untergeschoss mit

neu geschaffenen Proberäumen und dem neuen Kinder- und Jugendtreff) als Haus der Begegnung aller Generationen hell und freundlich und mit modernem Ambiente neu eröffnet. Der Bereich der offenen Ganztagschule erfreut sich einer stetigen Zunahme von Kindern. Seit August erfolgt aufgrund der neuen Elternbeitragsatzung durch die Geschwisterkindbefreiung eine Entlastung bei den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, die offene Ganztagsbetreuung oder die Tagespflege. Die Infrastruktur im Ganzen weist einen hohen Standard auf. Auch beim Baudenkmal „Obere Mühle“ konnte der zweite Bauabschnitt mit der Sanierung des Maschinengebäudes abgeschlossen werden. Im Bereich des Tiefbaus wurden nach der strengen Winterperiode 2009 / 2010 zahlreiche Straßenschäden von Grund auf behoben sowie das Grünflächenkonzept umgesetzt. Aber all' das kostet Geld und muss finanziert werden.

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Erhebung der Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet anzusehen. Aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage werden alle Bürger und Unternehmer direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht, und damit auch diejenigen, die den unmittelbaren Nutzen aus der Daseinsvorsorge haben. Um den oben beschriebenen Leistungsstandard für unsere Bürgerinnen und Bürger und potentiellen Neubürger auch weiterhin anbieten zu können, wird, wie bereits im Zuge des Haushaltes 2010 angekündigt und im Arbeitskreis „Zukunft 2013“ erörtert, der Realsteuerhebesatz für die Grundsteuer B angepasst. Ohne eine Hebesatzanpassung würde die Stadt Meckenheim weitere Defizite erwirtschaften.

Legt man ein freistehendes Einfamilienhaus in Meckenheim zugrunde, so bedeutet die Hebesatzanpassung der Grundsteuer B von 381 auf 411 %-Punkte eine Mehrbelastung von rund 25,- € pro Jahr, bei einem Reihnhaus rund 18,- € pro Jahr.

Trotz der Anpassung der Grundsteuer B hat Meckenheim noch eine der günstigsten Steuerhebesätze. So stellen sich die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar:

Grundsteuer A	267 %-Punkte
Grundsteuer B	424 %-Punkte
Gewerbsteuer	439 %-Punkte

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Einnahmequelle darstellt.

Das Innenministerium NRW geht in den Orientierungsdaten davon aus, das landesweit das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen im Vergleich zum Jahre 2010 um 7.6 % steigen wird. Allerdings handelt es sich hierbei um den Durchschnittswert der landesweiten Entwicklung. Das Innenministerium empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtli-

chen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihren Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen positiver entwickelt als zunächst prognostiziert. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmen.

Für die Jahre 2011 bis 2014 wurden die in den Orientierungsdaten prognostizierten Anstiege des Gewerbesteueraufkommens um 7,6 %, 7,4 %, 7,5 % und 6,3 % in der Finanzplanung berücksichtigt. Außerdem erfolgte der Ansatz 2011 unter Berücksichtigung des verbesserten Ergebnisses des Jahres 2010.

01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
4011000	Grundsteuer A	67.000	68.500	68.700	70.000	71.500	72.900
4012000	Grundsteuer B	3.670.000	3.795.000	4.000.000	4.300.000	4.400.000	4.600.000
4013000	Gewerbesteuer	12.000.000	11.300.000	13.340.000	14.300.000	15.300.000	16.200.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.991.163	9.994.860	10.087.405	10.725.966	11.337.346	11.858.778
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	768.119	842.135	860.828	882.471	900.121	922.624
4031000	Vergnügungssteuer	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
4032000	Hundesteuer	90.000	92.000	92.000	92.000	92.000	92.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.198.150	1.221.600	1.203.085	1.250.005	1.298.756	1.349.407
	Summe:	29.874.432	27.404.095	29.742.018	31.710.442	33.489.723	35.185.709

Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen wird die Stadt Meckenheim, wie in den Vorjahren, nicht erhalten. Die übrigen Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
4140020	Zuweisungen v. Bund für lfd. Zwecke 65		1.395.420	185.000			
4140030	Zuweisungen v. Bund für Klimaschutzkonzept			9.205			
4141010	Zuweisungen v. Land für lfd. Zwecke	166.625	101.125	491.490	378.540	44.040	44.040
4141020	Zuweisungen v. Land für Sprachförderung	27.880	30.940	60.100	60.100	60.100	60.100
4141030	Zuweisungen v. Land für Betriebskosten	1.550.000	1.550.000	1.350.000	1.350.000	1.350.000	1.350.000
4141040	Zuweisungen v. Land für Familienzentren	24.000	24.000	24.000	29.000	41.000	48.000
4141050	Landeszuweisungen z. Unterhaltung des jüd. Friedhofes	1.345	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4141060	Pauschalzuweisung f. private Denkmalpflegemaßnahmen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4141070	Landeszuweisung f. Betreuungsmaßnahmen (8-1)	5.500	44.250	38.750	38.750	38.750	38.750
4141080	Landeszuweisung f. Betreuungsmaßnahmen	45.500					
4141090	Landeszuweisung f. d. Erhaltung d. komm. Archivgutes	27.000	27.000	27.000			
4141100	Landeszuweisung f. Nachmittagsbetreuung (OGS)	83.780	140.440	174.488	174.488	174.488	174.488
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)		235.380	182.798	168.408	154.778	138.648
4141120	Landeszuweisung f. „Geld oder Stelle“		62.500	135.000	135.000	135.000	135.000
4141130	Landeszuweisung f. Ausbau U3-Betreuung	58.435		51.000	51.000	49.400	
4141140	Zuweisungen v. Land für lfd. Zwecke 65		60.000	60.000			
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)		54.500				
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration			28.882	16.000	16.000	16.000
4142010	Zuweisungen v. Gemeinden (GV) f. lfd. Zwecke	50.000	67.000	67.000	67.000	67.000	67.000
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen f. lfd. Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen f. lfd. Zwecke	37.080	45.600	118.527			
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	2.922.797	2.820.584	3.109.031	3.160.021	3.243.787	3.295.734
4161010	Erträge a d. Auflösung v SoPo a Zuwend. Gebäude 65		1.081.918	842.364	844.314	847.871	849.477
	Summe:	5.008.442	7.751.157	6.965.135	6.483.121	6.232.714	6.227.737

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt. Die relativ hohen Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke (Konto 4140020) sind zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II in 2010 eingeplant und nur einmalig veranschlagt wor-

den. Einen Restbetrag der Zuweisungen erhält die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011. Für die Folgejahre ist kein Planansatz in den Haushalt eingestellt, da die Maßnahmen beendet sind.

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wurde für 2011 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2011 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Ab 2011 wird die Sportpauschale komplett im investiven Finanzplan berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den fortschreitenden Arbeiten der Eröffnungsbilanz sind zwischenzeitlich auch die Sonderposten aus pauschalen Zuweisungen (insbesondere Investitionspauschale) sowie Erschließungsbeiträgen für Straßenbaumaßnahmen erfasst. Die Auflösung dieser Sonderposten war im Haushalt 2009 noch nicht enthalten und führen seit dem Haushalt 2010 zu einer deutlichen Verbesserung. Die Auflösung der Sonderposten stellen keine tatsächlichen Zahlungseingänge für die Stadt Meckenheim dar und wirken sich somit auch nicht auf die Liquidität aus. Nach den Kriterien des NKF werden Zuwendungen für Investitionen (analog auch die Beiträge) als Sonderposten passiviert und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragwirksam aufgelöst.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Erträge aus Grundstücksveräußerungen

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Projektes „Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel“ veräußert die Stadt Meckenheim Grundstücke im Bereich des Tennenplatzes / der Sportflächen in Merl, mit der Vorgabe an die Investoren, den erarbeiteten Bebauungsplan 20d-Teil2 „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung umzusetzen.

Die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen werden in voller Höhe im Finanzplan nachgewiesen. Im Ertragshaushalt hingegen wird nur der Differenzbetrag ausgewiesen, der beim Verkauf über den Buchwert hinaus erzielt worden ist.

Ein weiterer Teil der Umsetzung ist die infrastrukturelle Anbindung des Projektgebietes, sowie die Verlagerung und Neuerrichtung von Sportflächen. Die ebenfalls im Produktbereich 511.1 berücksichtigt wurden. Die Umlegung des Sportplatzes soll aus den erzielten Erträgen finanziert werden.

07	Sonstige ordentliche Erträge	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
4541000	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken u. Gebäuden	1.000.000	70.000	1.760.000	70.000	50.000	

4541010	Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen	500.000	87.500	30.000	5.000	5.000	
---------	--------------------------------------------	---------	--------	--------	-------	-------	--

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zum Jahresende 2010 ergeben haben.

Unberücksichtigt blieben etwaige Tarifsteigerungen und Anstiege bei Beamtengehältern (soweit noch keine rechtliche Regelung getroffen wurde) sowie Höhergruppierungen und Beförderungen.

Gesetzlich oder tariflich vorgeschriebene Abweichungen von den geplanten Personalkosten werden möglichst aus Einsparungen gedeckt, die z. B. durch zeitverzögerte Nachbesetzungen, Entfall der Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankungen von tariflich Beschäftigten, höheren Zuschüssen durch ARGE, Arbeitsagentur, Kreisverwaltung oder Landschaftsverband entstehen oder aber auch durch Einsparungen bei Nachbesetzungen durch günstigere Eingruppierungen oder in niedrigere Erfahrungsstufen.

Diese Verfahrensweise setzt praktisch die Höchstgrenze der Personalkosten fest und lässt Abweichungen nach oben nur aufgrund unabweislicher gesetzlicher oder tariflicher Vorgabe zu. Es ist gleichzeitig eine „Weichenstellung nach unten“ und wird mittel- wie langfristig, bei konsequenter Fortführung der „Aufgaben- und Organisationskritik“ zu einer Reduzierung der Personalkosten bei gleichzeitig hohem Leistungsstandard für die Bürger führen.

Der Stellenwert der Jugendhilfe von der „U3“-Betreuung über die Schule bis zur Jugendarbeit, die Umsetzung des Grünflächenkonzeptes für ein gepflegtes und sauberes Meckenheim oder die Entwicklung zu einer Stadt mit Standortvorteilen gegenüber anderen Kommunen durch eine kompetente Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im eigenen Haus, schnelle Bearbeitungszeiten in allen Bereichen der Antragsverfahren sowie kurze Wartezeiten im Bürgerservice und erweiterte Öffnungszeiten, kurz, alle Bereiche der Kundenorientierung und Qualität der Leistungserbringung bleiben so erhalten.

Im Stellenplan zum Haushalt 2011 wird es zu einer Reduzierung der Stellen gegenüber dem Stellenplan 2010 kommen. Dies ist der Erfolg kritischer Organisationsüberprüfungen in einzelnen Fachbereichen. Hierbei wurden die Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beachtet. Kritische Organisationsüberprüfungen werden konsequent weitergeführt. Die GPA hatte in ihrem Bericht jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten für Stellenreduzierungen gering sind. Gerade deshalb kann der Erfolg der durch Aufgabenneuverteilung und Umstrukturierungen er-

reichten Stellenreduktionen, bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zu beachten ist, dass die Stellenausstattungen in den Kindertagesstätten nach dem vorgegebenen Personalschlüssel der jeweiligen Betriebserlaubnis jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Erhöhte Betreuungszahlen, insbesondere im „U3“-Bereich werden zu unmittelbaren Stellenausweitungen im Bereich der Kindertagesstätten führen.

11	Personalaufwendungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.486.612	1.481.920	1.422.118	1.319.490	1.392.796	1.366.766
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	7.461.974	7.600.908	7.684.816	7.105.041	7.501.191	7.339.216
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	3.000					
5019100	Entgelte für Sprachförderung	5.484					
5021000	Beiträge zur Versorgungskassen für Beamte	628.600	600.000	615.950	571.500	603.250	608.000
5022000	Beiträge zur Versorgungskassen für tarifl. Beschäf	503.681	587.749	531.759	491.400	518.940	508.300
5032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. f. tariflich Beschäf	1.481.204	1.490.811	1.617.787	1.496.538	1.580.346	1.545.671
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäf	323.500	355.000	310.400	288.000	304.000	304.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäf	322.025	337.060	375.258	395.787	382.922	395.404
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäf	109.038	115.016	107.165	112.439	108.579	113.811
	Summe:	12.325.118	12.568.464	12.665.253	11.780.195	12.392.024	12.181.168

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Bei den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahmen handelt es sich um die Weiterleitung von Landeszuweisungen für die OGS und die Betreuung 8-1. Erträge sind in entsprechender Höhe veranschlagt (vgl. Zuweisungen und allgemeine Umlagen).

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen. Anlagen	1.930.081	3.483.253	3.117.144	2.056.392	1.971.791	1.913.950
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	166.455	156.920	131.960	134.396	143.326	148.635
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.765.139	1.500.000	1.533.325	1.505.825	1.594.895	1.506.430
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.496.314	2.187.490	1.911.443	1.982.059	2.266.876	2.448.807
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	487.229	447.034	437.704	403.048	459.027	488.548
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	677.163	866.877	744.192	641.712	685.323	710.330
	Aufwendungen für Sachleistungen	162.906	164.877	156.900	152.036	160.020	165.789
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	616.339	746.753	741.872	578.068	625.155	573.924
	Summe:	8.301.626	9.553.204	8.774.540	7.453.536	7.906.413	7.956.413

Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, werden nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Während das unbewegliche Anlagevermögen bereits im Haushalt 2009 ausgewiesen wurde, erfolgte die Berücksichtigung der Abschreibung des beweglichen Anlagevermögens erstmals im Haushalt 2010. Die Steigerung bei den Abschreibungen sind auf die Aktivierung neu angeschaffter Anlagegüter zurückzuführen.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden.

14	Bilanzielle Abschreibungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
5711000	Abschr. auf immat. Vermögensgegenstände d. Anlagevermögen		6.718	14.540	16.482	11.435	4.442
5712100	Abschreibung auf Brücken und Tunnel planmäßig	204.013	115.499	116.943	118.388	118.388	118.388
5712200	Abschreibung a. Gleisanlagen /Streckenausrüstung/Sicherheit	69.178	69.178	69.178	69.178	69.178	69.178
5712300	Abschr. a. Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	3.641	3.785	3.787	5.065	6.898	7.843
5712400	Abschreibung Straßen-netz/Wege/Plätze/ Verkehrslenkungsanlagen	3.800.394	3.476.557	3.494.222	3.514.500	3.542.611	3.573.166
5712900	Abschr. a. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	82.568	539.936	548.079	554.567	567.154	577.254
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	1.688.193	1.964.888	1.780.459	1.785.593	1.777.144	1.789.270
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlage		11.171	41.541	44.666	47.166	49.966
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	9.305	10.361	23.842	36.965	42.898	42.898
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge		105.507	255.981	278.057	284.515	290.348
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung		272.649	183.540	225.716	260.111	271.296
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter		147.120	268.778	252.868	224.368	175.568
	Summe:	5.857.292	6.723.369	6.800.890	6.902.045	6.951.866	6.969.617

Transferaufwendungen Kreisumlage

Der Entwurf des Kreishaushaltes 2011 soll erst im Februar 2011 im Kreistag eingebracht werden. Da mit einer Verabschiedung nicht vor Juni 2011 zu rechnen ist, wird er als Doppelhaushalt für die Jahre 2011 und 2012 aufgestellt. Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bedeutet dies keine konkrete Planungssicherheit zu haben.

Zur Zeit besteht beim Rhein-Sieg-Kreis die Tendenz, die Berechnung der Kreisumlage auf der Basis des Beschlusses des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises für den Kreishaushalt 2010 vom 19.03.2010 auch auf die Jahre 2011 bis 2013 anzuwenden.

Für das Planungsjahr 2014 wäre der Umlagesatz des Jahres 2013 maßgebend. Daher ergeben sich folgende Umlagesätze:

Jahr	allgemeiner Umlagesatz
2011	36,69 %
2012	36,90 %
2013	39,08 %
2014	39,08

15	Transferaufwendungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
5372010	Kreisumlage	9.573.881	10.707.230	10.232.004	10.690.870	11.880.355	11.995.400

4.4 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Wertgrenzen beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen	50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 787.413 Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2011 bis 2014 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Investitionen						
Stadt Meckenheim						
Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014
Merl - Steinbüchel + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	360.000 360.000	854.000 2.574.000 3.428.000				
Neubau Rathaus - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	50.000 50.000	50.000 50.000				
Nördliche Stadterweiterung Infrastruk- tur - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	351.000 351.000	200.000 200.000				
Neubau Dreifachturnhalle u. Außer- numkleide Schulzentrum - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	270.000 270.000	210.000 210.000				
Neue Spielplätze - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	76.000 76.000	190.000 190.000				
Straßenbau Merler Keil + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	260.000 40.000 300.000	-42.500 50.000 7.500				
Baukosten Neue Friedhofsflächen - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	100.000 35.000 65.000					
Erweiterung P + R-Anlage + Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		-120.000 420.000 300.000	900.000 900.000	480.000 420.000 900.000		
Mannschaftstransportwagen Lüftel- berg - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla	35.000 35.000					
Gerätewagen Logistik Merl - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	100.000 100.000					
Neubau Fußgängerbrücke Stettiner Weg - Auszahlungen für Bau- maßnahmen	95.000 95.000					

Investitionen

Stadt Meckenheim

Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014
Schrittwegkompettierung Burgstr. / Hilberather Str	15.000	235.000	185.000	-9.500		
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				94.500		
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	10.000			100.000		
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen	25.000	235.000	185.000	185.000		
Gabelstapler Baubetriebshof	20.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	20.000					
Multifunktionsfahrzeug Baubetrieb	100.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	100.000					
Pritschenfahrzeug Baubetrieb	40.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	40.000					
Neubau behindertengerechter Buswarteallen	120.000	65.500	160.000	96.000	160.000	160.000
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen	170.000	94.500		84.000		
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen	290.000	160.000	160.000	180.000	160.000	160.000
Grunderwerb Straßenflächen „Am Wiesenspfad“	90.000	90.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	90.000	90.000				
U3-Anbau KiTa Marienburger Str. 144	16.200	26.200				
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen	163.800	163.800				
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen	180.000	190.000				
U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2		70.900				
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen		89.100				
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen		160.000				
Serveranlage Rathaus (Ser- ver, Bandrobo., Plattens.)		31.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen		31.000				
LKW Baubetrieb		180.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen		180.000				
Löschgruppenfahrzeug Merl		270.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen		270.000				
U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2		100.600				
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen		59.400				
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen		160.000				

Investitionen

Stadt Meckenheim

Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014
U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				158.350 133.650		
- Auszahlungen für Bau- maßnahmen				292.000		
Anbaumähgerät f. JCB Trac. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla		52.000 52.000				
Fußgängerbrücke Jungholzhof - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		130.000 130.000				
Fußweg Nordstraße (Lückenschluss) + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		15.000 20.000 35.000				
Stichweg Wissfeldstraße + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		9.000 36.000 45.000				
Verlegung Erسدorfer Bach - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		50.000 50.000	65.000 65.000	65.000 65.000	35.000 35.000	30.000 30.000
Fußweg Ahrstraße + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Bau- maßnahmen		15.000 15.000 30.000				
Urnenwand Friedhof Bonner Str. + Stehlen Waldfriedhof - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		30.000 30.000				
Grundstücke Ausgleichsflächen B- Plan 114 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		250.000 250.000				
ASB-Flächen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		250.000 250.000		500.000 500.000		
Salzstreuer für LKW 18to - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen		30.000 30.000				
Fahrzeughalle (Erweiterung) - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		280.000 280.000				
Material- Lagerboxen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		39.000 39.000				
Videoüberwachungsanlage Schulzen- trum - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		42.000 42.000				

Investitionen

Stadt Meckenheim

Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014
Aufzug KAG - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		80.000 80.000				
Kassenanlage Hallenbad - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR		41.000 41.000				
Einsatzleitwagen Wehrführer - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen				25.000 25.000		
U3-Anbau KiTa Ehrenmal Schlegel- weg 23c + Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen - Auszahlungen für Bau- maßnahmen				476.800 178.200 655.000		
Kehmaschine Baubetrieb - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen					140.000 140.000	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	309.703 309.703	239.700 239.700		118.600 118.600	112.000 112.000	105.200 105.200
Betriebsvorrichtungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	63.500 63.500	46.000 46.000				
Veräußerung von Gewerbeflächen + Einzahlungen aus der Veräu- ßerung von Sachanlagen	-462.500 462.500	-184.000 184.000				
Veräußerung von sonst. Grundstücken + Einzahlungen aus der Veräu- ßerung von Sachanlagen		-585.000 585.000				
Geringwertige Wirtschaftsgüter - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	126.658 126.658	160.378 160.378		141.968 141.968	128.468 128.468	111.968 111.968
Geringwertige Wirtschaftsgüter IT- Ausstattung - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	18.780 18.780	13.000 13.000		13.000 13.000	13.000 13.000	13.000 13.000
Baumaßnahmen Infrastrukturver- mögen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	5.000 5.000					
EDV-Hardware - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	104.997 104.997	101.500 101.500		107.600 107.600	107.600 107.600	107.600 107.600
Software und Lizenzen - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	41.982 41.982	13.850 13.850		3.650 3.650	3.650 3.650	10.150 10.150

Investitionen

Stadt Meckenheim

Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014
Fahrzeuge allgemein	56.500	42.500				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	56.500	42.500				
Maschinen und Geräte	51.500	25.000		25.000	25.000	31.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	51.500	25.000		25.000	25.000	31.000
Ersatz von Spielgeräten auf Spielplätzen	13.000	8.000		8.000	8.000	8.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und BVR	13.000	8.000		8.000	8.000	8.000

4.5 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Punkt 2.2).

Der Finanzplan schließt ab 2011 unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt ab:

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2011 €	Plan 2012 €	Plan 2013 €	Plan 2014 €
Einz. a. lfd. Verwaltung	42.785.086	44.169.581	45.635.585	47.291.526
Ausz. a. lfd. Verwaltung	50.138.815	46.109.913	47.929.690	47.950.900
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.353.729	-1.940.332	-2.294.105	- 659.374
Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit	- 787.413	-1.193.396	388.663	528.307
Finanzsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 685.201	- 338.695	-1.583.696	-1.356.894
liquide Mittel	-8.826.343	-3.472.423	-3.489.138	-1.487.961

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mittel weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass zur Finanzierung der Investitionen kaum liquide Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit herangezogen werden können, müssen die Investitionen durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

5 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann, wie unter Punkt 3 ausgeführt, zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2011 bis 2014 voraussichtlich wie folgt entwickeln und im Ergebnis die nachfolgende Entwicklung ausweisen:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010 €	Ansatz 2011 €	Plan 2012 €	Plan 2013 €	Plan 2014 €
Ordentliche Erträge	45.658.987	48.911.897	48.681.716	50.180.930	51.714.461
Ordentliche Aufwendungen	53.493.422	53.403.048	51.592.666	54.103.746	54.241.297
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.834.435	-4.491.151	-2.910.950	-3.922.816	-2.526.836
Finanzergebnis	-1.283.575	-1.429.874	-1.388.561	-1.260.622	-1.179.257
Ordentliches Jahresergebnis	-9.118.010	-5.921.025	-4.299.511	-5.183.438	-3.706.093
Außerordentliches Ergebnis	12.200	6.600	6.600	6.600	6.600
Ergebnis	-9.105.810	-5.914.425	-4.292.911	-5.176.838	-3.699.493

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 3).

Wie bereits eingangs ausgeführt (siehe Punkt 1.2.4.1), erfolgt derzeit die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009. Auf der Basis der bisher vorliegenden Bilanzzahlen wurde ein überschlägiges Jahresergebnis für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 ermittelt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand ist beim Jahresabschluss 2009 mit einem höheren Defizit zu rechnen, als bisher angenommen.

Dies rührte in erster Linie daher, dass die Erträge aus Grundstückveräußerungen im Haushalt 2009 deutlich zu hoch angesetzt waren. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 wurde entgegen der NKF-Grundsätze der komplette Veräußerungspreis als Ertrag in Ansatz gebracht ohne den Buchwert zuvor abzuziehen. Entsprechend der Erläuterungen im Vorbericht zum Haushalt 2010 erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2010 eine Anpassung des Planansatzes.

Nach den jetzigen Erkenntnissen wird der Jahresabschluss 2010 ein wesentlich geringeres Defizit als prognostiziert ausweisen. Dies ist insbesondere auf die höheren Erträge aus dem Gewerbesteueraufkommen, sowie der vorrangig aus dem Konjunkturpaket II und den Instandhaltungsrückstellungen aus der Eröffnungsbilanz durchzuführenden Maßnahmen, zurückzuführen. Außerdem haben sich Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte Investitionen ergeben. Ferner zeichnen sich Einsparungen bei den Personalkosten ab.

Nach den derzeitigen Prognosen ist davon auszugehen, dass der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 komplett durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ein Zugriff auf die Allgemeine Rücklage wird voraussichtlich entbehrlich sein.

Demzufolge wurde die in der Haushaltssatzung ausgewiesene Kreditermächtigung für die Aufnahme eines Liquiditätskredites nur zu einem Drittel in Anspruch genommen.

Da die Durchführung einiger Maßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2010 ursprünglich geplant waren, aufgrund personeller Kapazitäten nicht erfolgen konnte, werden diese auf die nun folgenden Haushaltsjahre gestreckt. Dies führt natürlich zu Verschiebungen bei der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsjahr 2010.

Wie der u. a. Tabelle zu entnehmen ist, ist in Meckenheim weder mit einer Überschuldung noch einer Verringerung des Eigenkapitals um mehr als 25 % p. a. zu rechnen.

Kritischer stellt sich die Lage des Haushaltes allerdings unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenkapitals anhand des 2. Kriteriums dar.

Danach ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern. Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand der Eröffnungsbilanz wird die Allgemeine Rücklage mit knapp 95 Mio. € kalkuliert.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis des vorliegenden Haushaltsplans 2011 und unter Berücksichtigung der veränderten vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 wie folgt dar:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Allgem. Rücklage	94.785.989,00	94.785.989,00	94.785.989,00	90.207.674,84	85.914.763,84	80.737.925,84
Ausgleichsrücklage	10.042.587,02	4.271.997,32	1.336.110,84	0,00	0,00	0,00
Defizit	-5.770.589,70	-2.935.886,48	-5.914.425,00	-4.292.911,00	-5.176.838,00	-3.699.493,00
Restbetrag der Allg. Rücklage	94.785.989,00	94.785.989,00	90.207.674,84	85.914.763,84	80.737.925,84	77.038.432,84
Restbetrag der Ausgleichsrücklage	4.271.997,32	1.336.110,84	0,00	0,00	0,00	0,00
Entwicklung der Allg. Rücklage	0,000%	0,000%	-4,830%	-4,759%	-6,026%	-4,582%

5 v.H. der Allgem. Rücklage	4.739.299,45	4.739.299,45	4.739.299,45	4.510.383,74	4.295.985,99	4.037.144,14
25 v. H. der Allgemeinen Rücklage	23.696.497,25	23.696.497,25	23.696.497,25	22.553.157,71	21.479.929,96	20.185.720,71

Festzustellen ist, dass der in § 75 Abs. 2 GO NRW normierte Haushaltsausgleich im Jahre 2011 nach den bisherigen Prognosen nicht allein durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (= verbleibende Ausgleichsrücklage aus den Jahren 2009 und 2010) erreicht werden kann sondern eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage notwendig wird.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) wird zwar formal vermieden, dennoch bedarf der städtische Haushalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der normierte Haushaltsausgleich bedingt noch kein Haushaltssicherungskonzept. Da die Aufwendungen stetig die Erträge übersteigen, besteht die Möglichkeit, wenn ein strukturell ausgeglichener Haushalt eine zu hohe Belastung darstellt, den Haushalt fiktiv auszugleichen. Dies führt jedoch zu einer schleichenden Aufzehrung des Eigenkapitals.

In den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 bewegen sich die Jahresverluste auf relativ gleich bleibendem Niveau. Dies ist insbesondere auf die Verschiebungen der Maßnahmen aus dem Jahre 2010 auf Folgejahre zurückzuführen. Hinzu kommt die Verpflichtung der Errichtung von „U3“- Betreuungsplätzen und die Einrichtung von Familienzentren bis zum Jahre 2013. Insofern kann erst ab dem Jahr 2014 wieder mit reduzierten Jahresverlusten gerechnet werden.

6 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Reduktion der verbleibenden Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommt die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen sowie das Risiko eines steigenden Zinssatzes. Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Da die Stadt in den Jahren 2011 bis 2014 noch weit von einem echten Haushaltsausgleich entfernt ist, ist an zusätzliche freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge nicht zu denken. Hierauf wurde bereits in der Genehmigung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2010 hingewiesen.

Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die noch verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Ziel muss sein, das Eigenkapital der Stadt zu erhalten, denn eine Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann.

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung

muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes gelingen kann. Gemeinsam müssen neue Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung bis 2014 zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.

Anlagen

- Statistische Angaben
- Verwaltungsgliederungsplan
- Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim